



EINE ERKLÄRUNG

WIMMELBILD

GRUND- RECHTE

WELCHE GRUNDRECHTE HABEN SICH
IM WIMMELBILD VERSTECKT



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Abs. 1 — Menschenwürde	Seite 4
Artikel 2 Abs. 1 — allgemeine Handlungsfreiheit	Seite 4
Artikel 3 — Gleichheit	Seite 5
Artikel 4 Abs.1 und Abs. 2 — Glaubensfreiheit	Seite 6
Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 2 — Meinungsfreiheit	Seite 6
Artikel 6 — Ehe und Familie	Seite 7
Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 4 — Schulwesen, Privatschulfreiheit	Seite 8
Artikel 8 — Versammlungsfreiheit	Seite 9
Artikel 9 Abs. 1 — Vereinigungsfreiheit	Seite 10
Artikel 10 Abs. 1 — Briefgeheimnis	Seite 10
Artikel 11 — Freizügigkeit	Seite 11
Artikel 12 Abs. 1 — Berufsfreiheit	Seite 12
Artikel 13 vor allem Abs. 1 + Abs. 2 — Unverletzlichkeit der Wohnung	Seite 12
Artikel 14 Abs. 1 — Eigentumsgarantie	Seite 13
Artikel 14 — Eigentum, Enteignung, Entschädigung	Seite 13
Artikel 16a Abs. 1 — Asylrecht	Seite 14
Artikel 17 — Petitionsrecht	Seite 14
Artikel 19 Abs. 4 — Rechtsschutz	Seite 15
Artikel 38 — Wahlrecht (grundrechtsgleiches Recht)	Seite 15

Vorwort

In diesem Handout findet ihr Informationen rund um das Wimmelbild „Deine Grundrechte“. Das Bild wurde vom Dresdner Künstler Gunter Bähr gezeichnet.

Grundrechte sind besonders wichtige Rechte. Sie gelten für alle Menschen. Deswegen stehen sie auch in unserer Verfassung, dem Grundgesetz, gleich am Anfang. Das erste Kapitel ist mit „I. Die Grundrechte“ überschrieben und enthält 19 Artikel. Beim näheren Betrachten des Wimmelbildes wird euch auffallen, dass ihr nicht alle 19 Artikel auf dem Bild wiederfindet und von einigen Artikeln nur bestimmte Absätze dargestellt sind. Das hat den Grund, dass wir uns mit dem Wimmelbild auf die Darstellung der relevantesten Grundrechte konzentrieren mussten. Außerdem findet ihr ein sogenanntes „grundrechtsgleiches Recht“ dargestellt: Art. 38 – das Wahlrecht. Es steht

nicht im Kapitel I. unter der Überschrift „Die Grundrechte“, hat aber dieselbe Wirkung wie ein Grundrecht.

Alle Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte richten sich in erster Linie gegen den Staat. Sie beschränken die Eingriffsbefugnisse des Staates. Fühlt man sich in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt, besteht die Möglichkeit, vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe oder den Verfassungsgerichten der Länder Verfassungsbeschwerden einzulegen. Es ist aber wichtig zu wissen, dass es auch Grundrechtsbeschränkungen gibt, die staatliche Eingriffe rechtfertigen. Ein Grundrechtseingriff muss letztendlich aber immer verhältnismäßig sein. Das zu überprüfen ist im Zweifel Aufgabe der Gerichte.

*Wir schreiben manche Wörter mit einem Sternchen dazwischen, um Menschen aller Geschlechter mit einzubeziehen. Das wird auch „gendern“ genannt. Wenn wir nur Frauen meinen, schreiben wir: „Bürgerinnen“. Wenn wir nur Männer meinen, schreiben wir: „Bürger“. Es gibt aber auch Menschen, die weder Mann noch Frau sind oder sich nicht festlegen möchten. Damit auch sie mitgedacht werden, wenn wir alle Menschen meinen, schreiben wir: „Bürger*innen“. Beim Sprechen wird an der Stelle des Sternchens einfach eine kurze Pause gemacht.*

Artikel 1 Abs. 1 GG, Menschenwürde



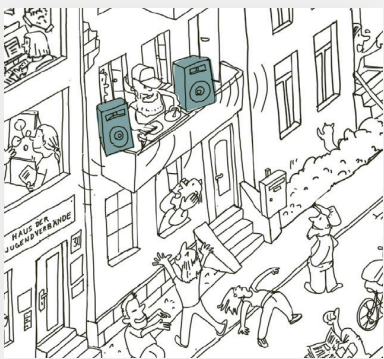
Kinder geben einem Obdachlosen von ihrem Essen ab.

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Jeder Mensch hat eine Würde, jeder Mensch ist deshalb wertvoll. Diese Würde darf nicht verletzt werden. Dabei ist es egal, woher der Mensch kommt, welche Religion er hat, ob er überhaupt eine Religion hat, welches Geschlecht er hat, wie alt er ist, wieviel Geld er hat usw. Selbst wenn ein Mensch das Gesetz gebrochen hat, verliert er seine Menschenwürde nicht.

Art. 1 Abs. 1 und damit die Menschenwürde ist der wichtigste Artikel im Grundgesetz.

Artikel 2 Abs. 1 GG, allgemeine Handlungsfreiheit



*Ein DJ macht Musik auf seinem Balkon. Die Passant*innen freuen sich darüber und tanzen auf der Straße. Einigen Nachbar*innen ist das aber zu laut.*

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (allgemeine Handlungsfreiheit) ist eines der praktisch bedeutendsten Grundrechte. Jeder Mensch darf demnach sein Leben so leben, wie er möchte. Dabei muss er sich natürlich an die geltenden Gesetze halten. Art. 2 Abs. 1 wird auch als sogenannter „Auffangtatbestand“ bezeichnet. Das heißt, dass er in solchen Fällen gilt, in denen spezielle Freiheitsrechte (wie zum Beispiel die Versammlungsfreiheit, Art. 8) nicht greifen. Näheres erfahrt ihr weiter unten bei Art. 8.

Artikel 3 GG, Gleichheit



Zwei Männer heiraten.



Eine Familie mit gleichgeschlechtlichen Partnerinnen wird vor dem Gesetz genauso behandelt wie deren Nachbarfamilie, in der es Vater, Mutter und Kinder gibt.



Kinder verschiedener Herkunft und unterschiedlichen Glaubens spielen auf einer Wippe. Auf dem Sportfeld daneben werden gerade Mannschaften gebildet, alle dürfen mitmachen.

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 schreibt vor, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Der Staat darf Sachverhalte, die sich in wesentlicher Hinsicht gleichen, nicht ohne erklärbaren Grund ungleich behandeln. Der allgemeine Gleichheitssatz ist ein tragendes Prinzip der deutschen Rechtsordnung.

Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG, Glaubensfreiheit



*Ein Priester und ein Imam stehen auf dem Hof vor Kirche und Moschee und diskutieren über ihre Religionen. Passant*innen erweitern den Inhalt mit anderen „Religionssymbolen“ als Denkblasen.*

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Dieser Artikel schützt die Freiheit, an das zu glauben, was man möchte. Niemand darf gezwungen werden, eine bestimmte Religion auszuüben. Das gilt auch im Verhältnis von Eltern zu ihren Kindern. Ab 14 Jahren darf jede*r selbst entscheiden, was er oder sie glauben möchte. Egal, was die Eltern dazu sagen.

Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 2 GG, Meinungsfreiheit



(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

- Maler malt statt modellstehender Frau eine sehr abstrakte Figur.
- Die Demonstrant*innen dürfen frei Ihre Meinung äußern.
- Ein Sprayer findet Schule doof.
- Auch die diskutierenden Geistlichen drücken ihre Meinung aus.

Die Meinungsfreiheit ist wesentlicher Bestandteil einer Demokratie. Seine Meinung kann man sagen, singen, malen oder schreiben. Die Meinungsfreiheit hat aber auch Grenzen. Diese beginnen da, wo die Grundrechte anderer Menschen verletzt werden. So ist es zum Beispiel verboten, anderen Gewalt anzutrohen, gegen andere zu hetzen oder andere zu beleidigen.

Artikel 6 GG, Ehe und Familie



Eine Familie mit Kindern macht sich einen schönen Tag im Garten.

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

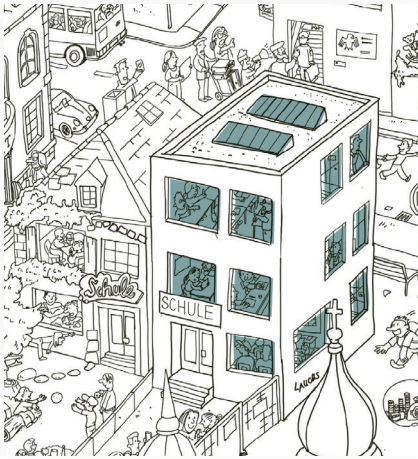
(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Ehe und Familie werden durch das Grundgesetz besonders geschützt. Verheiratete Menschen oder Eltern dürfen vom Staat nicht schlechter behandelt werden, als zum Beispiel unverheiratete oder kinderlose Menschen.

Sie werden sogar in manchen Punkten besser gestellt, so zahlen Eheleute zum Beispiel etwas weniger Steuern. Der Staat unterstützt Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Dies geschieht zum Beispiel durch Kindergeld und Kindergärten. Der Staat wacht, durch das Jugendamt, über das Wohl der Kinder.

Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 4 GG, Schulwesen, Privatschulfreiheit



*In Wimmelstadt gibt es zwei grund-
verschiedene Schulen.*

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Der Staat hat ein funktionierendes Schulsystem zu gewährleisten. Dieses soll jedem*er Schüler*in entsprechend seiner*ihrer Begabung eine Schulausbildung ermöglichen. Diese Regelung enthält streng genommen kein Grundrecht, sondern stellt einen Verfassungsauftrag dar. Der Staat hat sich darum zu kümmern, ihn zu erfüllen.

Außerdem gewährt das Grundgesetz grundsätzlich die Möglichkeit Privatschulen zu errichten. Das bedeutet, dass freie Schulen – wie zum Beispiel eine Waldorfschule – neben einer staatlichen Schule existieren können. Die Eltern und Schüler*innen können selbst entscheiden, wo und wie sie lernen wollen.

Artikel 8 GG, Versammlungsfreiheit



Die Menschen demonstrieren für mehr Lohn, die Katzen für mehr Mäuse.

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

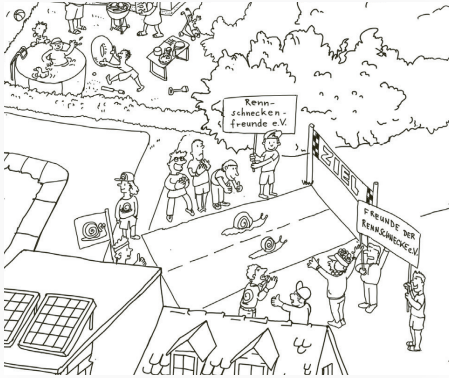
(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Ein Treffen wird dann als Versammlung bezeichnet, wenn Menschen zusammen ihre Meinung äußern wollen und/oder wenn sie sich gemeinsam eine Meinung bilden wollen. Ein Fußballspiel ist keine Versammlung, eine Demonstration für mehr Lohn ist eine Versammlung. Laut dem Grundgesetz können sich alle deutschen Bürger*innen versammeln.

Es gibt zwei verschiedene Arten von Versammlung: die Versammlung unter freiem Himmel und die Versammlung in einem Haus. In beiden Fällen muss die Versammlung friedlich, das heißt ohne Waffe und ohne Gewalt, stattfinden. Findet eine Versammlung unter freiem Himmel statt, kann der Staat verlangen, dass die Versammlung vorher angemeldet werden muss und dass zusätzliche Auflagen erfüllt werden müssen. Näheres dazu regeln die Versammlungsgesetze der jeweiligen Bundesländer.

Menschen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können sich, wenn sie sich versammeln wollen, auf Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit, siehe oben) berufen.

Artikel 9 Abs. 1 GG, Vereinigungsfreiheit



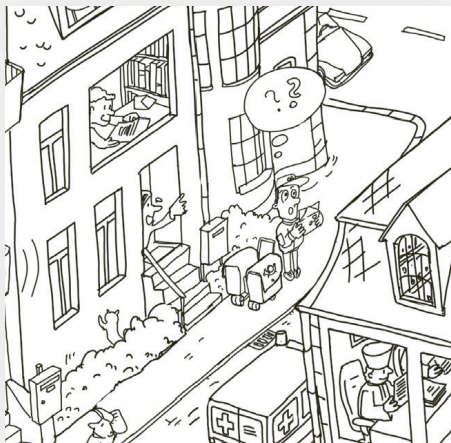
Zwei Schneckenrennvereine feiern ihre Topstars an.

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Alle deutschen Bürger*innen haben das Recht eine Vereinigung zu bilden, zum Beispiel einen Verein. Das können Sportvereine sein, Naturschutzvereine usw.

Auch hier steht im Gesetz nur „alle Deutschen“. Wenn Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine Vereinigung bilden wollen, dann können sie sich auf Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit, siehe oben) berufen.

Artikel 10 Abs. 1 GG, Briefgeheimnis



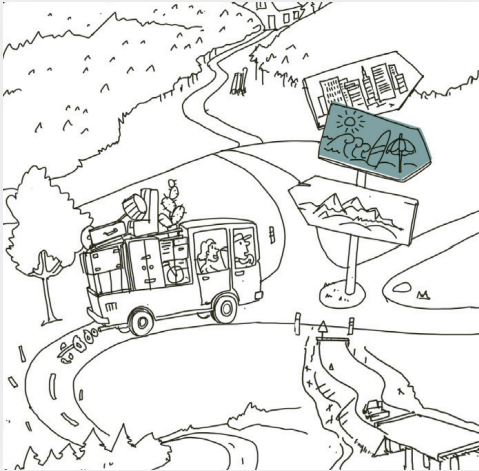
Der Briefträger liest verbotenerweise in einem fremden Brief.

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Der Art. 10 schützt Nachrichten aller Art, die an andere weitergegeben werden. Unter das Fernmeldegeheimnis fallen zum Beispiel auch WhatsApp-Nachrichten. Ohne Erlaubnis darf niemand private Nachrichten Anderer lesen oder hören. Der Staat muss dafür sorgen, dass die Nachrichten geheim bleiben.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn jemand unter Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben. Aber auch dann muss für das Lesen oder Hören der Nachricht die Genehmigung eines Gerichtes vorliegen.

Artikel 11 GG, Freizügigkeit



*Ein Umzugswagen fährt vollbepackt seines Weges,
am Straßenrand stehen viele Wegweiser,*

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Alle deutschen Bürger*innen dürfen innerhalb Deutschlands dorthin umziehen, wo sie gern wohnen möchten. Man kann also von der Ostsee an den Bodensee, von Berlin nach Potsdam, von der Nordsee nach Dresden ziehen, so oft wie man möchte. Menschen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, können sich hier auf Art. 2 Abs. 1 (allgemeine Handlungsfreiheit, siehe oben) berufen.

Artikel 12 Abs. 1 GG, Berufsfreiheit



In der Kita Kunterbunt werden den Kindern verschiedene Berufe vorgestellt.

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Die Berufsfreiheit sichert dem*der Einzelnen das Recht zu, jede Tätigkeit, für die er*sie sich geeignet glaubt, als Beruf zu ergreifen und zur Lebensgrundlage zu machen. Menschen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen können sich hier auf Art. 2 Abs.1 (allgemeine Handlungsfreiheit, siehe oben) berufen.

Artikel 13 vor allem Abs. 1 und Abs. 2 GG, Unverletzlichkeit der Wohnung



Eine Person wohnt in einer Burg und zieht gerade die Zugbrücke hoch, weil sie nicht möchte, dass jemand ihre Wohnung betritt. Die Polizei hat allerdings einen Durchsuchungsbefehl.

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Unverletzlichkeit der Wohnung bedeutet, dass die private Wohnung geschützt ist. Als Wohnung gelten alle privaten Räume, in denen ein Mensch lebt. Das kann eine klassische Wohnung sein, ein Haus, ein Zimmer, ein Hotelzimmer oder ein Zelt. Niemand darf eine Wohnung einfach ohne Erlaubnis betreten oder sie abhören. Aber es gibt Ausnahmen. Die Polizei kann eine Wohnung in bestimmten Fällen ohne Erlaubnis betreten, zum Beispiel, wenn der Verdacht besteht, dass der *die Bewohner*in in Gefahr schwebt oder wenn der Verdacht einer Straftat besteht.

Artikel 14 Abs. 1 GG, Eigentumsgarantie

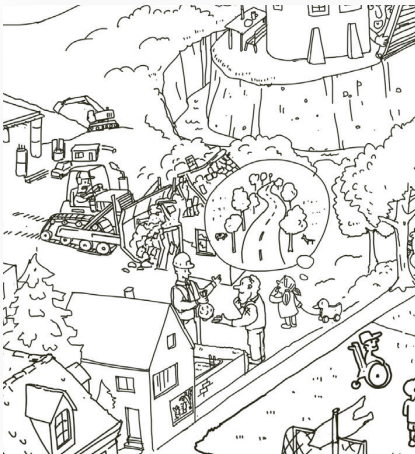


Ein Kind sitzt auf einem riesigen Berg Kuscheltiere. Seine Mutter möchte einem anderen Kind davon etwas abgeben, das Kind findet das gar nicht gut, denn es sind ja seine Kuscheltiere.

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Art. 14 enthält eine sogenannte „Institutsgarantie“ für das Privateigentum. Das bedeutet, dass das Privateigentum einem Menschen grundsätzlich nicht entzogen werden darf. Die Eigentumsgarantie schützt den*die Bürger*in vor staatlichen Eingriffen in sein*ihr Eigentum.

Artikel 14 GG, Eigentum, Enteignung, Entschädigung



Ein Grundstück wird mit einer dringend benötigten Straße bebaut, der Grundstückseigentümer erhält dafür eine Entschädigung.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Es kann also vorkommen, dass Eigentum zum Wohle der Allgemeinheit enteignet wird. In diesem Fall muss der Staat dem*der enteigneten Eigentümer*in allerdings eine angemessene Entschädigung zahlen.

Artikel 16a Abs. 1 GG, Asylrecht

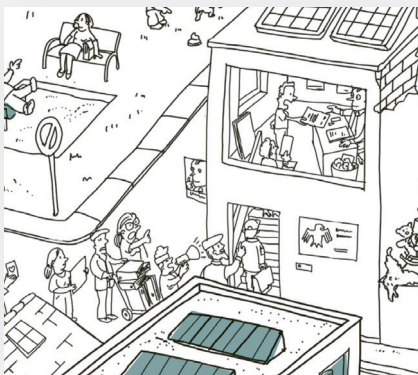


Eine Familie flieht vor dem Krieg in ihrem Heimatland und wird an der Grenze von Wimmelstadt aufgenommen.

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Unter Asyl versteht man den Schutz, den ein Staat einer staatsfremden Person gegen politische Verfolgung in ihrem Heimatstaat einräumt. Manche Menschen leben in ihrer Heimat in großer Gefahr. Ihr Heimatstaat achtet ihre Menschenrechte nicht, sie werden verletzt, gefoltert oder sogar getötet. Art. 16a schützt sie, wenn sie nach Deutschland fliehen.

Artikel 17 GG, Petitionsrecht



Viele Menschen möchten einem Abgeordneten ihre Bitten oder Beschwerden überreichen, der sie an den zuständigen Ausschuss im Parlament weiterleitet.

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Alle Bürger*innen haben das Recht, den Staat um etwas zu bitten oder sich zu beschweren. So eine Bitte oder Beschwerde heißt Petition.

Artikel 19 Abs. 4 GG, Rechtsschutz



Es gibt natürlich ein Gericht in Wimmelstadt.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm* ihr der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. (...)

Die Rechtsschutzgarantie sichert jeder Person, die sich durch den Staat in seinen*ihren Rechten verletzt fühlt, den Rechtsweg zu. Das bedeutet, dass grundsätzlich jedes Handeln der ausführenden Gewalt (Exekutive) von einem Gericht (Judikative) überprüft werden kann.

Artikel 38 GG, Wahlrecht (grundrechtsgleiches Recht)



Das Wahllokal ist geöffnet und es kommen und gehen Menschen, die ihre Stimme abgeben wollen.

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Das Wahlrecht stellt einen wichtigen Bestandteil in einer demokratischen Ordnung dar. Abs. 1 enthält mit der Gleichheit und Allgemeinheit, der Freiheit und Geheimheit sowie der Unmittelbarkeit zentrale Anforderungen für die Wahlen. Diese werden oft auch als „Wahlrechtsgrundsätze“ bezeichnet.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

